

Mit Zustellungsurkunde

Farmbetrieb Rhönland-Ei GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hermann Josef Hennes
Vivaldistraße 31
53881 Euskirchen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F-43.4 1273/12 Gen 22/16

Bearbeiter/in: David Schardt

Durchwahl: 069/2714-4993

Datum: 15. August 2017

Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid

I. Entscheidung

Auf Antrag vom 28. August 2016 wird der

Farmbetrieb Rhönland-Ei GmbH & Co. KG
endvertreten durch den Geschäftsführer Hermann Josef Hennes
Vivaldistraße 31
53881 Euskirchen

im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt

nach § 16 Abs. 116 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt,
auf dem

Grundstück in: 36391 Sinntal,
Gemarkung: Breunings (Sinntal),
Flur: 2,
Flurstück: 45/1 und 46/2,

die bereits vorhandene Anlage zum Halten von Legehennen mit 40 000 oder mehr
Hennenplätzen nach Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu wesentlich zu ändern und zu
betreiben.

I.1 Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der genehmigten Anlage (Genehmigung IV/F-43.4 1273/12 vom 28.01.2010) wie folgt:

I.1.1. Haltung von Hennen in Volieren

- Einbau anderer Volieren in Stallgebäude 4
- Verzicht auf Stallneubau (als Ersatz für Stallgebäude 2 und 3)
- Sanierung und Aufstockung der drei bestehenden Stallgebäude 1 bis 3
- Die mit dieser Genehmigung gestatteten 170 000 Hennenplätze verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Stallgebäude:
 - o Stallgebäude 1 (02G01): 34 100 Hennenplätze
 - o Stallgebäude 2 (02G02): 38 660 Hennenplätze
 - o Stallgebäude 3 (02G03): 38 660 Hennenplätze
 - o Stallgebäude 4 (02G04): 58 580 Hennenplätze
- Lüftungsanlagen gemäß DIN 18910
 - o Stallgebäude 1 bis 3: Tunnellüftung
 - o Stallgebäude 4: kombinierte Tunnel-/Firstlüftung

I.1.2 Futter- und Wasserversorgung

- Stilllegung von drei Futtersilos des Stallgebäude 4
- Neubau von acht Futtersilos
 - o An Stallgebäude 4: 2 x 30 m³ und 1 x 25 m³
 - o Zwischen Stallgebäude 3 und 4: 4 x 58 m³ und 1 x 25 m³
- Wasserversorgung über Brunnenwasser

I.1.3 Kothandhabung

- Umbau eines Kotverladeplatzes zur Kotverladehalle
- Entleerung der Kotbänder aus den Stallgebäuden mindestens 2 Mal pro Woche
- Transport über zentrales, abgedecktes Sammelband außerhalb der Stallgebäude zur Kotverladehalle mit direkter Verladung auf Transportfahrzeuge

I.1.4 Eierhandhabung

- Betrieb einer Sortier- und Verpackungsanlage in Gebäude 03G01
- Transport der gelegten Eier über Förderbänder auf zentrales Transportband und zu Gebäude 03G01

I.1.5 Kadaverlagerung

- Lagerung in vier geschlossenen Containern in Gebäude 05G01

I.1.6 Betrieb sonstiger Einrichtungen

- Errichtung und Betrieb eines Wohn- und Hygienecontainers 03G02 mit Verbindung zu Gebäude 03G01
- Betrieb Heizungsanlage für Sozialgebäude mit Flüssiggastank (2,9 Tonnen)
- Betrieb Notstromaggregat 80 kVA

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI festgesetzten Nebenbestimmungen.

I.2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Tierhaltungsanlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um

- die Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- den naturschutzrechtlichen Eingriff gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG und § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	3
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	3
IV.	Inhaltsverzeichnis	4
V.	Antragsunterlagen	4
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	7
VI.1	Allgemeines	7
VI.2	Immissionsschutz	9
VI.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	12
VI.4	Naturschutz	12
VI.5	Veterinärwesen	15
VI.6	Baurecht	15
VI.7	Brandschutz	16
VI.8	Wasserwirtschaft	19
VI.9	Abfallrecht	20
VI.10	Landwirtschaft	21
VI.11	Arbeitsschutz	21
VII.	Begründung	21
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	33
Anhang	Hinweise	
Anlagen	Baubeginns-Anzeige (§ 65 HBO)	
	Anzeige zur Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)	
	Anzeige zur abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)	

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 28. August 2016
2. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in Kapitel 2 der Antragsunterlagen
3. Nachgereichte Unterlagen vom 02. Dezember 2016, 16. März 2017, 13. April 2017, 28. April 2017 und 18. Mai 2017

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus:

Kap.-Nr.	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
1	Genehmigungsantrag	10
	Anschreiben	2
	Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2 Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	1
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1
2	Inhaltsverzeichnis	9
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
4	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	7
	Allgemeine Angaben	4
	Topographische Karte Breunings	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000	1
	Luftbild	1
6	Betriebsbeschreibung	96
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	2
	Werk- und Emissionsquellenplan im Maßstab 1:500	1
	Fließbild	1
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
	Beschreibung der Betriebseinheiten	10
	Formular 6/2: Apparateliste Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä. mit Anlage	2
	Formular 6/3 Apparateliste mit Anlage	3
	Produktdatenblätter	40
	Verfahrensbeschreibung	11
	Technische Zeichnungen und Tierzahlberechnungen	25
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	17
	Erläuterungen	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Sicherheitsdatenblätter Primagas und Sorgene 5	12
8	Luftreinhalung	227
	Beschreibung	1
	Formular 8/1: Emissionsquellen mit Beiblatt	6
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	1
	Emissionsquellenplan im Maßstab 1:500	1
	Immissionsschutzrechtliches Gutachten inklusive Ergänzungen	124
	Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungszeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002	23
	Weitere Ergänzungen zum immissionsschutzrechtlichen Gutachten	71
9	Abfallvermeidung und -entsorgung	20
	Formular 9/1: Angaben zur schadlos und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Beschreibung inklusive relevanten Dokumenten zur Hof Block GmbH & Co. KG	16
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Kotabnahmevertrag zwischen Antragstellerin und Hof Block GmbH & Co. KG	2

10	Abwasserentsorgung	5
11	Abfallentsorgung	1
12	Abwärmennutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	4
	Beschreibung	3
	Formular 13/1: Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
14	Anlagensicherheit	3
	Beschreibung	1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der Anlage	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung im Betriebsbereich	1
15	Arbeitsschutz	24
	Beschreibung	9
	Gefährdungsbeurteilung	12
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung	1
16	Brandschutz	73
	Beschreibung	1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil, gesamte Anlage	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil, 02G01-04, 03G01, 05G01	6
	Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil, gesamte Anlage	1
	Brandschutzgutachten, Stand Ergänzung 14.03.2017	64
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
18	Bauantrag	71
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	22
	Eingriffs- und Ausgleichsplanung mit Eingriffs- und Ausgleichplan im Maßstab 1:500	12
	Plan zur Landschaftsbildbetrachtung im Maßstab 1:500	1
	Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1
	Prüfung von Gebäuden auf Vorkommen von Überwinterungsquartieren von Fledermäusen (Planungsbüro Gabriele Ditter, Stand: Februar 2017)	8
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	4
	Beschreibung	1
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	3
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22	Ausgangszustandsbericht	1

Die unter Abschnitt V. genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden dem Antragsteller gesondert übersandt.

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

VI.1.2

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.4 - Immissionsschutz der Termin der Inbetriebnahme mitzuteilen.

VI.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Hinweis:

Wird gegen eine Nebenbestimmung oder eine Vorgabe der mit genehmigten Antragsunterlagen verstoßen, kann die Genehmigungsbehörde nach § 20 BImSchG die Fortsetzung der Baumaßnahme bzw. den Anlagenbetrieb mit sofortiger Wirkung untersagen, bis die Einhaltung der Auflagen durch geeignete Maßnahmen durch die Betreiberin sichergestellt und die verursachten Schäden behoben sind.

VI.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

VI.1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

VI.1.7

Die Betreiberin hat dem Dezernat IV/F-43.4 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

VI.1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

VI.1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

VI.1.10

Es sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

VI.1.11

Die Betriebsanweisungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach jährlich den Beschäftigten bekannt zu geben und durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die entsprechende Dokumentation ist für einen Zeitraum von fünf Jahren am Anlagenstandort aufzubewahren.

Auch bei der Beschäftigung von Fremdfirmen (Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten) sind die Betriebsanweisungen vor der Arbeitsfreigabe bekanntzugeben. Besucher sind hinsichtlich der Gefährdungen, den Ver- und Geboten vor dem Betreten der Anlage zu unterweisen.

VI.1.12

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F-43.4 vorzulegen. Dabei ist das Formular unter <https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html> zu verwenden.

VI.2 Immissionsschutz

VI.2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung

VI.2.1.1

In den Ställen ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

VI.2.1.2

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

VI.2.1.3

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

VI.2.1.4

Die Zwangsbelüftungsanlagen der Ställe müssen zur Gewährleistung eines optimalen Stallklimas mindestens den Anforderungen der DIN 18910 genügen/entsprechen.

VI.2.1.5

Es ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss sauber und trocken sein.

VI.2.1.6

Zwölf Wochen nach Inbetriebnahme sind dem Dezernat IV/F-43.4 Abnahmeprotokolle über die gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen installierten Lüftungsanlagen der Stallgebäude 1 bis 4 vorzulegen.

VI.2.2 Ableitbedingungen

VI.2.2.1

Die Abgase von Stallgebäude 1 (02G01) sind über die gebündelte Emissionsquelle 02EQ07 (Einzelquellen 02EQ37 - 02EQ44) mit einer Höhe von 11,5 m über Erdboden und 3 m über First entsprechend den Antragsunterlagen abzuleiten.

VI.2.2.2

Die Abgase von Stallgebäude 2 (02G02) sind über die gebündelte Emissionsquelle 02EQ06 (Einzelquellen 02EQ28 - 02EQ36) mit einer Höhe von 11,5 m über Erdboden und 3 m über First entsprechend den Antragsunterlagen abzuleiten.

VI.2.2.3

Die Abgase von Stallgebäude 3 (02G03) sind über die gebündelte Emissionsquelle 02EQ05 (Einzelquellen 02EQ19 - 02EQ27) mit einer Höhe von 11,5 m über Erdboden und 3 m über First entsprechend den Antragsunterlagen abzuleiten.

VI.2.2.4

Die Abgase von Stallgebäude 4 (02G04) sind über die gebündelte Emissionsquelle 02EQ01 (Einzelquellen 02EG07 - 02EQ18) sowie über die Emissionsquellen 02EQ02 - 02EQ04 mit einer Höhe von 10 m über Erdboden und 3 m über First entsprechend den Antragsunterlagen abzuleiten.

VI.2.2.5

Die senkrecht nach oben gerichteten Abgasströme der gebündelten Emissionsquellen 02EQ01, 02EQ05 bis 02EQ07 und der Emissionsquellen 02EQ02 bis 02EQ04 dürfen nicht durch andere Bauteile (z.B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich die Deflektorhaube zulässig.

VI.2.3 Gerüche

VI.2.3.1

Die Anlage ist so zu betreiben, dass der Immissionswert für die Gesamtbelastung auf den Liegenschaften in Misch- und Wohngebieten der Ortsteile Breunings, Weipertz und Sterbfritz von 15 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

VI.2.3.2

Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch Gerüche, die der Anlage zuzurechnen sind, die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann, hat die Betreiberin zu ihren Lasten auf Verlangen des Dezernats IV/F-43.4 unverzüglich die Ermittlung der Geruchsimmissionen durch eine in Hessen nach § 29b BImSchG anerkannte Messstelle durchführen zu lassen.

VI.2.3.3

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (GIRL) in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen.

VI.2.3.4

Der genaue Messzeitraum sowie der Messumfang der Rasterbegehung sind in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F-43.4 festzulegen.

VI.2.3.5

Über die durchgeführte Rasterbegehung ist ein Messbericht zu erstellen und dem Dezernat IV/F-43.4 spätestens acht Wochen nach Abschluss der Geruchsermittlung in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln.

VI.2.4 Lärmschutz

VI.2.4.1

Die von der beantragten Anlage, dem dazugehörigen Grundstück, dem Fahrverkehr (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) sowie die von den Anlagen und Einrichtungen des bestehenden Betriebes ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Sinnal-Breunings, westlich der geplanten Anlage

tags (06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A)

VI.2.4.2

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

VI.2.4.3

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

VI.2.4.4

Die von den Lüftungs- und Abluftanlagen ausgehenden Geräusche dürfen nicht einzeltonhaltig sein.

VI.2.4.5

Auf Verlangen der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-43.1 Immissionsschutz, insbesondere bei begründeten Nachbarschaftsbeschwerden, sind auf Kosten der Betreiberin Geräuschimmissionsmessungen nach den Vorschriften der TA Lärm von einer nach § 29b BImSchG bekannt gemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F-43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Aus dem Messbericht müssen die nach Anhang A 3.5 TA Lärm geforderten Angaben hervorgehen.

VI.2.4.6

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA- Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln. Umfang und Immissionsaufpunkte für die evtl. erforderlichen Ersatzmessungen sind mit dem Dezernat IV/F-43.1 abzustimmen.

VI.2.4.7

Für die Feststellung, ob die zulässigen Immissionsrichtwerte im Einwirkungsbereich der Anlage eingehalten werden, gelten die Vorschriften des Anhanges zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) i. d. F. vom 26.08.1998.

VI.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

VI.3.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.3.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

VI.3.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.4 Naturschutz

VI.4.1 Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten naturschutzrechtlichen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten, sicherzustellen und zu dokumentieren. Das damit beauftragte Büro ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V-53.1 Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde ONB) rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Genehmigung zu benennen. Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Dezernat V-53.1 anlassbezogen - oder sofern es die vorgegebenen Berichtspflichten in

den folgenden naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erfordern - über den jeweiligen Sachstand der Maßnahme.

VI.4.2 Vermeidung und Minimierung, Bauausführung

VI.4.2.1 N-Deposition

Eine gegenüber der bisher genehmigten N-Deposition zusätzliche, durch die Anlage verursachte N-Deposition von $\geq 0,3$ Kg N/ ha / Jahr auf benachbarte Natura-2000 Gebiete ist nicht zulässig.

VI.4.2.2 Einweisung

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs-, der Baustelleneinrichtungs- und der Bauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und die festgelegten Nebenbestimmungen zu unterweisen. Über diese Einweisungstermine sind von der ökologischen Baubegleitung jeweils Protokolle anzufertigen und dem Dezernat V-53.1 zeitnah zu übermitteln.

VI.4.2.3 DIN 18920

An Rodungsflächen und Baumaßnahmen angrenzende, zu erhaltende Vegetationsbestände und besondere Baumexemplare sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigung und Beeinträchtigung zu sichern. Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind entsprechend zu berücksichtigen.

VI.4.2.4 Rodung und Rückschnitte

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar durchzuführen. Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung und Freigabe des Dezernates V-53.1 möglich. Hierzu ist durch die ökologische Baubegleitung nachzuweisen, dass durch die Rodungen/Rückschnitte keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Nachweis muss durch Begehungen unmittelbar vor Rodungs-/Rückschnittsbeginn erfolgen und ist in Text und mit Bildern zu dokumentieren. Der Nachweis ist dem Dezernat V-53.1 dann zur Genehmigung vorzulegen.

VI.4.2.5 Saatgut

Als Saatgut darf ausschließlich zertifiziertes Regiosaatgut verwendet werden.

VI.4.2.6 Landschaftsbild

Veränderungen an den Gebäuden sind in landschaftsangepassten Farbtönen gemäß der Auswahlliste landschaftsangepasster Farbtöne des Landkreises Birkenfeld durchzuführen.

VI.4.2.7 Sachstandsmitteilungen

Der Beginn und Abschluss der Rodungs- und der Bauarbeiten sind dem Dezernat V-53.1 jeweils unverzüglich anzuzeigen.

VI.4.2.8 Eingrünung

Bei vollständigem oder teilweise Wegfall der auf dem Nachbargrundstück bestehenden Eingrünung (vgl. Eingriffs- und Ausgleichsplan: „Bewuchs auf Nachbargrund“) ist innerhalb von 12 Monaten für die entfallene Eingrünung im östlichen Randbereich des Eingriffsbereiches eine mindestens 3-reihige Ersatzpflanzung mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (Pflanzverband 1 m x 2 m) durch die Betreiberin umzusetzen. Die Gehölzauswahl ist mit dem Dezernat V-53.1 vorab abzustimmen.

VI.4.3 Ausgleich und Ersatz

VI.4.3.1 Ökokontomaßnahme

Durch das Vorhaben entsteht gemäß Ausgleichsberechnung ein naturschutzrechtliches Gesamtdefizit in Höhe von 11129 WP. Innerhalb von vier Wochen ab Bescheidserteilung ist dem Dezernat V-53.1 daher eine geeignete Ökokontomaßnahme in Höhe von mindestens **11129 WP** nachzuweisen. Die naturschutzrechtlichen Regelungen zum räumlichen Zusammenhang müssen hierbei eingehalten werden (vgl. § 7 Abs. 2 HAGBNatSchG).

Folgende Unterlagen sind hierzu vorzulegen:

- VI.4.3.1.1 Abbuchungsbestätigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB)
- VI.4.3.1.2 Übersichtskarte in geeignetem Maßstab (z. Bsp. 1:25.000) mit Standort der Maßnahme
- VI.4.3.1.3 Katasterkarte mit exakter Abgrenzung der Ökokontomaßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB)
- VI.4.3.1.4 Textteil (Beschreibung der Ökokontomaßnahme)

VI.4.3.2 Erhalt der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind mindestens 30 Jahre durch die Betreiberin sicherzustellen.

VI.4.3.3 Pflege der Einsaatflächen und der verbleibenden Ruderalfluren

Die Flächen dürfen maximal **1** x pro Jahr gemäht oder gemulcht werden. Die Flächen dürfen jeweils erst ab dem 15. Juni gemäht oder gemulcht werden. Der Einsatz von Herbiziden oder eine Düngung sind nicht zulässig.

VI.4.3.4 Bilanzierung

Die Einhaltung der Bilanzierung ist drei Jahre nach Bauabschluss durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren. Wird bei der Bauausführung von der vorgelegten Bilanzierung abgewichen, ist dem Dezernat V-53.1 innerhalb von sechs Wochen eine aktualisierte naturschutzrechtliche Planung mit überarbeiteter Bilanzierung vorzulegen.

VI.5 Veterinärwesen

VI.5.1

Vor der ersten Einstallung und vor jeder weiteren Einstallung ist das zur Versorgung der Tiere genutzte Brunnenwasser auf seine Eignung zur Verwendung als Wasser ausreichender Qualität mittels einer Laboruntersuchung zu überprüfen. Für den Bereich der Eierpackstelle wird Trinkwasserqualität gefordert.

VI.5.2

Im Betriebskonzept wird angegeben, dass der Stallboden mit einer „geringen Menge Einstreu“ bedeckt wird. Diese Menge muss so bemessen sein, dass ein Scharren und Staubbaden der Tiere jederzeit möglich ist. Eine festgetretene Kotplatte ist nicht zulässig.

VI.5.3

Die Anzahl der Spinde in den Hygieneschleusen mit je fünf für Damen und Herren ist nicht ausreichend. Es muss für mindestens jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ein Spind zur Verfügung stehen, diese sind namentlich zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind auf der unreinen Seite Spinde für Besucher vorzuhalten, die klar als solche erkennbar sind und nicht von betriebseigenem Personal genutzt werden dürfen. Hierzu sind für Herren und Damen jeweils mindestens fünf Spinde einzuplanen.

VI.6 Baurecht

VI.6.1

Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht (Bauordnungsamt des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 16-24, schriftlich mitzuteilen.

VI.6.2

Die nachfolgend aufgeführten Bescheinigungen sind vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen:

1. Formblatt „Mitteilung über Baubeginn“ einschließlich Benennung und Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage 1).
2. Wärmeschutznachweis des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz einschließlich Bestätigung über die Anerkennung als Nachweisberechtigten für Wärmeschutz (Eintragung in die entsprechende Liste). oder Wärmeschutznachweis des Bauvorlageberechtigten/Fachplaners einschließlich Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Für die Containeranlage)
3. Formblatt „Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaues“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage 2). Mit der Mitteilung über die Fertigstellung des Rohbaus ist vom Prüfenieur ein zusammenfassender Bericht, dass die Ausführung der Baumaßnahme überwacht wurde und in statischer konstruktiver und baustoffrechtlicher Hinsicht den geprüften statischen Unterlagen entspricht, der Bauaufsicht, Bauordnungsamt des Main-Kinzig-Kreises, vorzulegen.

4. Formblatt „Mitteilung über abschließende Fertigstellung des Gebäudes“ einschließlich Unterschrift des Bauleiters (siehe Anlage 3).
5. Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung gemäß dem vom Nachweisberechtigten für Wärmeschutz erstellten Wärmeschutznachweis für das Bauvorhaben. Sofern der Wärmeschutznachweis in der Planungsphase von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüft wurde, so darf nur dieser die ordnungsgemäße Bauausführung bescheinigen. (Für die Containeranlage)
6. Bescheinigung des Bauleiters/Fachplaners/Bauvorlageberechtigten über die ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem erstellten Brandschutznachweis.

VI.7 Brandschutz

VI.7.1

Die bestehenden Baugenehmigungen mit den beinhaltenden Auflagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und deren Umsetzung ist zu gewährleisten.

VI.7.2

Das Brandschutzkonzept wird Bestandteil der Genehmigung und ist gemeinsam mit den Auflagen/Nebenbestimmungen einzuhalten/umzusetzen.

VI.7.3

Der Beginn, die (Teil-)Inbetriebnahme, sowie die Fertigstellung des Vorhabens sind dem GAZ jeweils anzuzeigen.

VI.7.4

Zur Fertigstellung ist eine Konformitätserklärung vorzulegen. Die Konformität zum Brandschutzkonzept und zur Genehmigung nach BImSchG mit den darin enthaltenen Auflagen/Nebenbestimmungen ist durch den Antragsteller zu attestieren.

VI.7.5

Die Feuerwehrpläne sind bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren. Die Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und dem Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind mit dem GAZ abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Main-Kinzig-Kreises kann in seiner jeweils aktuellen Fassung über das GAZ bezogen werden.

VI.7.6

Die Feuerwehraufstellflächen und Feuerwehrebewegungsflächen sind mit dem GAZ abzustimmen und in den FW-Plan einzuarbeiten, Feuerwehr-Aufstell- und -Bewegungsflächen sind nach DIN 14 090 und der Richtlinie "Flächen für die Feuerwehr" auszubilden.

VI.7.7

Die Zufahrt zu den Löschwasserentnahmestellen ist gemäß DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken bzw. gemäß der Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.

VI.7.8

Der Nachweis über die beschriebene nutzbare Löschwasserversorgung hat gemäß Brandschutzkonzept zu erfolgen.

VI.7.9

Der Löschteich hat den Anforderungen der DIN 14210 zu entsprechen, die Löschwasserentnahmestelle des Löschteiches ist gemäß den Vorgaben der DIN 14244 auszubilden. Die Ausrichtung des Sauganschlusses ist mit dem GAZ abzustimmen.

VI.7.10

Die vorhandenen Feuerwehrezufahrten auf das Gelände sind als Feuerwehrezufahrten nach DIN 14 090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" auszubilden. Die Feuerwehrezufahrten sind nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ständig freizuhalten und amtlich zu kennzeichnen. Dazu sind Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen 210 x 594 mm mit folgender Aufschrift zu verwenden: „Feuerwehrezufahrt, Haltverbot nach StVO“. Anzahl und Aufstellorte der Schilder sind im Einvernehmen mit GAZ festzulegen. Die amtliche Siegelung der Schilder wird durch das GAZ durchgeführt.

VI.7.11

Die sichere Nutzung der genannten Feuerwehrezufahrt, Flächen für die Feuerwehr, Umfahrt und Zuwegung zu den Löschwasserentnahmestellen ist zu gewährleisten. Innerhalb des Betriebsgeländes obliegt dem Grundstückseigentümer/Nutzer des Geländes die Verantwortung für den Winterdienst.

VI.7.12

Die Zugänglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst außerhalb der Betriebszeiten auf das Gelände sind mit dem GAZ zu klären.

VI.7.13

Die Brandschutzordnung gem. DIN 14096 ist in Abstimmung mit dem GAZ für die Teile A, B und C auf Aktualität zu prüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen.

VI.7.14

Die regelmäßige jährliche Unterweisung der Mitarbeiter über die Brandschutzordnung hat zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

VI.7.15

Die zuständige Feuerwehr muss eine Einweisung in die neue Halle, die Löschwasserversorgung und Entrauchungseinrichtungen erhalten. Der Termin für die Einweisung der Feuerwehr in die sicherheitstechnischen Einrichtungen ist über das GAZ zu koordinieren.

VI.7.16

Die errichteten sicherheitstechnischen Gewerke sind in regelmäßigen Abständen und vor allem zur Inbetriebnahme gemäß Vorgaben der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) Hessen bzw. Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) Hessen zu überprüfen. Die Überprüfung muss attestieren, dass die Anlagen „betriebssicher und wirksam“ sind. Besonderen Wert wird hier zusätzlich zu den Gewerken nach HPPVO auf die Überprüfung des Blitzschutzes und das erforderliche Blitzschutzbuch gelegt. Die Abnahmeberichte sind dem GAZ vor Inbetriebnahme vorzulegen.

VI.7.17

Bereiche, in denen Schutzabstände einzuhalten sind, sind entsprechend Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (VSG 1.5) zu kennzeichnen: P02 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten; P06 Zutritt für Unbefugte verboten.

VI.7.18

Sollten entgegen dem Beschrieb im Brandschutzkonzept Punkt 2.1.3 Gefahrstoffe wie Desinfektionsmittel usw. vorgehalten und gelagert werden, so sind Art und Menge dem GAZ mitzuteilen. Die Lagerorte für gefährliche Stoffe und Güter sind als Gefahrenhinweise in Abstimmung mit dem GAZ in den Feuerwehrplan einzuarbeiten.

VI.7.19

Die Gefahrenmeldeanlage und die Alarmierungsanlage sind auch in den Hallen 1-3 zu errichten (siehe auch VI.7.26 Schottung Transportbänder und VI.7.27 Entrauchung der Hallen)

VI.7.20

In den Wohn-/Schlafbereichen, sowie Räumen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind die erforderlichen Rauchwarnmelder gem. HBO § 13 zu installieren.

VI.7.21

Die Einhaltung des genehmigten Zustandes der Halle 4 ist nachzuweisen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen aus der bestehenden Genehmigung behalten ihre Gültigkeit und sind umzusetzen.

VI.7.22

Unter Punkt 3.2 des Brandschutzkonzeptes sind die weiteren Vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen der Anlagentechnik auszuführen.

VI.7.23

Die erforderlichen Angaben des Fachplaners zur Ansteuerung der Unterdruck-Lüftungsanlage und deren Zuluftöffnungen sowie der erforderlichen Stromversorgung durch Verkabelung und Energieversorgung mittels Funktionserhalt bzw. Verkabelung außerhalb des Brandabschnittes sind umzusetzen.

VI.7.24

Die Gefahrenmeldeanlage ist vor Inbetriebnahme der Anlagen und in regelmäßigen Abständen von max. 3 Jahren auf ihre Betriebssicherheit und Wirksamkeit durch Sachverständige zu überprüfen.

VI.7.25

Die Einhaltung und Umsetzung der erforderlichen Funktionserhalte nach Punkt 3.2.6 des Brandschutzkonzeptes ist nachzuweisen.

VI.7.26

Die Gefahrenmeldeanlage ist auf die Bereiche/Brandabschnitte zu erweitern, durch die Transportbänder geführt werden.

VI.7.27

Die Gefahrenmeldeanlage ist auf die Hallen 1 - 3 zu erweitern, um die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen des Brandschutzkonzeptes hinsichtlich der Entrauchung der Hallen sicherzustellen.

VI.7.28

Die sichere Nutzung der Flucht- und Rettungswege ist bei Ausfall der „allgemeinen Beleuchtung“ gemäß Arbeitsstättenverordnung durch eine Sicherheitsbeleuchtung zu gewährleisten.

VI.7.29

Dem GAZ ist die Person zu benennen, die den Erlaubnisschein für die unter Punkt 3.4.1 des Brandschutzkonzeptes genannten Arbeiten ausstellt.

VI.7.30

Der im Brandschutzkonzept unter Punkt 3.4.2 beschriebene Brandschutzbeauftragte wird als erforderlich angesehen. Der Brandschutzbeauftragte ist dem GAZ mit seiner Erreichbarkeit zu benennen.

VI.8 Wasserwirtschaft

Häusliches Abwasser (Sanitäreanlagen) ist in dichten und geschlossenen Behältern zu sammeln. Die rechtzeitige Abfuhr zur Weiterbehandlung in einer Zentralkläranlage hat sich nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sinntal zu richten. Die beiden Sammelbehälter (an

Container und Stall) sind mit Füllstandsanzeigern auszurüsten. Das Personal ist in die Funktion und den Sammelgrubenbetrieb einzuweisen. Die Dichtheit der beiden Sammelbehälter ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Main-Kinzig-Kreis; Abteilung Wasser- und Bodenschutz) nachzuweisen.

VI.9 Abfallrecht

VI.9.1

Es ist ein Kotbuch zu führen, in dem die abgefahrenen Mengen an Hühnerkot, Koteinstreugemisch und Waschwasser zu dokumentieren sind. Mindestens die folgenden Angaben sind im Kotbuch festzuhalten: Die Mengen der angefallenen Materialien, der Abfahrtag, der Transporteur und der Abnehmer, bei dem das Material verarbeitet wird. Soweit es sich um Abfall handelt, ist ein abfallrechtliches Register zu führen.

VI.9.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtig Abfälle an, die im Rahmen von Genehmigungen nicht beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F-42.1 Abfallwirtschaft anzuzeigen.

VI.9.3

Vor Inbetriebnahme ist dem Dezernat IV/F-42.1 der Abnahmevertrag mit der Anlage oder den Anlagen, die den Hühnerkot verarbeitet, vorzulegen.

VI.9.4

Vor Inbetriebnahme sind dem Dezernat IV/F-42.1 die in Kapitel 9 der Nachtragsunterlagen vom 10.03.2017 beigefügten Formulare Anlage A - Verwendung von Gülle in einer Biogasanlage und B - Verwendung von Gärprodukte auf landwirtschaftlichen Flächen - mit Original-Unterschriften sowie das von allen Abnehmern der Gülle/Gärprodukte ausgefüllte und unterschriebene Formular C - Abnahmeerklärung von Gülle/Gärprodukt durch Dritte - vorzulegen.

VI.9.5

Sollten die Forderungen unter Punkt VI.9.4 vor Inbetriebnahme nicht erfüllt sein, dann ist dem Dezernat IV/F-42.1 ebenfalls vor Inbetriebnahme der Anlage und Abtransport des Hühnerkots die für die Abgabe und den Transport notwendigen Unterlagen nach § 53 KrWG vorzulegen, dazu gehören die Anzeigen für Tätigkeit Befördern des beauftragten Beförderers und ggf. auch die Anzeige für die Tätigkeit Handeln, soweit eine Firma als Händler für den Abfall auftritt.

Weiterhin ist dem Dezernat IV/F-42.1 der Nachweis vorzulegen, dass die Biogasanlage, die den Hühnerkot annimmt, für die Verwertung von Hühnerkot als Abfall zugelassen ist.

Außerdem ist gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen.

VI.10 Landwirtschaft

Folgende möglichen Änderungen der Verwertung des in der Anlage anfallenden Hühnerkots und Kot-Einstreugemisches sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V-51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz - jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- Änderung der Einstufung des Hühnerkots als Nebenprodukt
- Änderungen oder Beendigung des mit der Hof Block GmbH & Co. KG geschlossene Kotabnahmevertrags
- Verwertung des Hühnerkots in einer anderen Biogasanlage als der BEGK Bioenergie Gut Kremsdorf GmbH & Co. KG.

VI.11 Arbeitsschutz

Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme der Anlage sind der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 45.3-Arbeitsschutz, ein Hygieneplan gemäß Anhang 1 TRBA 500 und eine Betriebsanweisung gemäß § 12 Betriebssicherheitsverordnung und § 14 Biostoffverordnung (Themen: Geltungsbereich und Tätigkeiten, Gebäudereinigung) vorzulegen.

Hinweis: Die Gefährdungsbeurteilung ist den neuen Betriebsbedingungen anzupassen

VII. Begründung

VII.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt.

VII.2 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 21.04.1970 gemäß Hessischer Bauordnung (HBO) durch den Kreisausschuss des ehemaligen Landkreises Schlüchtern unter dem Aktenzeichen Nr. 10 / 4 / 1969 baurechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 31.10.1973 wurde die Anlage gemäß § 16 GWO angezeigt. Die Anzeige wurde am 13.12.1973 unter dem Aktenzeichen IV/5 - 53e201- H - Bd.3 - durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestätigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 28.01.2010 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F-43.4-1273/12-Gen 49/08 genehmigt.

VII.3 Verfahrensablauf

Die Farmbetrieb Rhönland-Ei GmbH & Co. KG hat am 28. August 2016 den Antrag gestellt, die Änderung der o.g. Anlage zur Haltung von Legehennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 02. Dezember 2016, 16. März 2017, 13. April 2017, 28. April 2017 und 18. Mai 2017 um notwendige Nachforderungen ergänzt.

Beantragt wurde eine abweichende Ausführung zur genehmigten Variante. Hierbei soll Stallgebäude 4 bautechnisch weitestgehend unverändert gemäß der bestehenden Genehmigung bleiben. Änderungen ergeben sich bei der Anlagentechnik, Lüftungsanlage sowie der anlagenversorgenden Technik. Auf den nach Genehmigung IV/F-43.4-1273/12-Gen 49/08 gestatteten Stallneubau (als Ersatz für die Stallgebäude 2 und 3) wird verzichtet. Stattdessen sollen die drei bestehenden Stallgebäude 1 bis 3 saniert und aufgestockt werden, sodass die Anlage insgesamt 170.000 Hennenplätze aufweist. Hinzu kommen der Neubau von Futtersilos, die Errichtung eines Wohn- und Hygienecontainers sowie die Ertüchtigung einer Kotverladehalle.

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den betroffenen Behörden auf Vollständigkeit geprüft und vom Antragsteller am 02.12.2016, 16.03.2017, 13.04.2017, 28.04.2017 und 18.05.2017 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23.05.2017 festgestellt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die mit dem Antragschreiben vom 28. August 2016 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Arbeiten zur Fundament-Herstellung des Hygiene- und Wohncontainers (Gebäude 03G02) und für die Aufstellung des entsprechenden Containers war am 20. Juni 2017 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da es durch das beantragte Projekt zu einer Reduzierung der Tierplatzzahl kommt und daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen waren.

VII.4 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (Nr. 7.1.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Da auf dem Betriebsgelände der Anlage weder relevante gefährliche Stoffe gelagert, eingesetzt oder freigesetzt werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auslösen könnten, wurde auf die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes verzichtet.

VII.5 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kommt allerdings durch das beantragte Projekt zu einer Reduzierung der Tierplatzzahl, nach welcher sich die Zuteilung in Anlage 1 des UVPG richtet. Die UVP-Pflicht von Änderungen einer bestehenden Anlage nach dem BImSchG wird zum einen in § 3b Abs. 3 UVPG und zum anderen in § 3e UVPG bzw. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geregelt. Weder aus § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV noch aus § 3b UVPG oder § 3e UVPG ergibt sich, dass hinsichtlich des geplanten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern.

VII.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich.

Die Angaben über die Betriebseinstellung können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt können.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

VII.7 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Der Kreisausschuss des Main–Kinzig-Kreises

- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange und brandschutztechnischen Anforderungen,

- wasserrechtlicher und veterinärrechtlicher Belange, sowie
- im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal

- hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange und der Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

- hinsichtlich der Geruchs- und Immissionsprognosen

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

- hinsichtlich allgemeiner und landwirtschaftlicher Belange

Das Regierungspräsidium Darmstadt

- Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
 - o hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange
- Dezernat V 53.1 - Naturschutz
 - o hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange
- Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost
 - o hinsichtlich der Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts
- Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - o hinsichtlich der Prüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts
- Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
 - o hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Belange
- Dezernat IV/F 43.1 - Immissionsschutz
 - o hinsichtlich der lärmschutzrechtlichen Belange
- Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz
 - o hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange
- Dezernat IV/F 45.3 - Arbeitsschutz
 - o hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,

- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war anhand der eingereichten Antragsunterlagen zu prüfen,

1. ob schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
2. ob Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu 1. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Dem unter 1. genannten Schutzgedanken trägt die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) durch Festsetzung von Immissionswerten, Immissionszusatzbelastungen und Depositionswerten für bestimmte Luftschadstoffe Rechnung. Aufgrund der Anlagenbetriebsweise waren vor allem die erwarteten Emissionen an Staub, Geruch und Stickstoffdioxid zu prüfen.

Die Vorschriften in Abschnitt 4 der TA Luft enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor- und Zusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 der TA-Luft festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft), oder
- wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung entfallen.

Für die Tierhaltungsanlage wurde ein den Antragsunterlagen zugehöriges immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 10.08.2016 inklusive Ergänzungen (Gutachten-Nr. 2010-01-14) des Ing.- Büros Michael Herdt vorgelegt.

Hinsichtlich Ammoniakimmissions- und Stickstoffdepositionsprognose kommt der Gutachter hierbei zu dem Ergebnis, dass durch die ermittelten Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen keine erheblichen Nachteile zu erwarten sind. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Funktionen und Struktur der Vegetation bzw. des Ökosystems infolge Stickstoffdepositionen gegeben sind. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak in der Umgebung des Anlagenstandortes ist gewährleistet.

Die im Gutachten enthaltene Staubimmissionsprognose belegt, dass eine irrelevante Zusatzbelastung an den begutachteten Immissionsorten unter Berücksichtigung der geringen Vorbelastung vorliegt. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubdepositionen ist gewährleistet. Hierdurch sind darüber hinaus keine Gefährdungen durch Bioaerosole zu erwarten.

Weiterhin liegt dem Gutachten eine Geruchsmissionsprognose bei. Hierin wurden die Immissionswerte (IW) der Geruchsmissionsrichtlichtlinie (GIRL) zu Grunde gelegt. Nach Abschnitt 3.1 der GIRL beträgt der IW für Wohn- und Mischgebiete 0,10 (10 %), für Gewerbe- und Industriegebiete 0,15 (15 %) und für Dorfgebiete (*nur bei Tierhaltungsbetriebe*) ebenfalls 0,15 (15 %). Aufgrund der geringfügigen Überschreitung des Irrelevanzkriteriums am östlichen Rand der Ortschaft Breunings wurde die Vor- und Gesamtbelastung ermittelt. Es kommt zu keinen Überschreitungen des Immissionswertes von 0,15 (15%).

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Zu 2. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Nachdem die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) geprüft waren, war festzustellen, ob seitens des Betreibers Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) getroffen wird.

Die Vorsorgeanforderungen sind in der TA Luft im Abschnitt 5 unter Nr. 5.4.7.1 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Kombination von technischen und organisatorischen Maßnahmen. Mit den dort festgelegten Maßnahmen ist ausreichend Vorsorge getroffen, dass die Kriterien zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicher eingehalten werden.

Diese Maßnahmen werden gemäß den Antragsunterlagen von der Antragstellerin erfüllt:

Auslegung der Tierhaltungsanlage

In Immissionsschutzgutachten als Bestandteil der Antragsunterlagen werden Massenströme der Gesamtanlage zugrunde gelegt. Diese berechnen sich für jeden Parameter (Staub, Ammoniak, Gerüche) anhand von Emissionsfaktoren (in Abhängigkeit des vorliegenden Halteverfahrens) und der am Standort maximal möglichen Tierzahl. Werden aus den jeweili-

gen Daten die für die Lüftungsanlage geltenden Abluftvolumenströme herangezogen, können die emittierten Massenkonzentrationen berechnet werden.

Stichprobenartige Berechnungen des RP Kassel haben gezeigt, dass bei verschiedenen Hal- tungsverfahren die Massenkonzentrationen für Staub und Ammoniak deutlich unter den nach TA Luft festzusetzenden Grenzwerten liegen. Dies begründet sich unter anderem auch an- hand der nach tier- (und auch arbeitsschutz-)rechtlichen Bestimmungen geforderten Hal- tungsbedingungen, welche beispielsweise durch Vorgaben hinsichtlich Futtersorgung Einfluss auf Emissionen nehmen können.

Überwachung von Emissionen

Im Falle der Festsetzung von entsprechenden Grenzwerten besteht ein Problem bei der sachgemäßen Überwachung des Emissionsverhaltens. Bei der Auslegung sowie im Immissi- onsgutachten wird der Gesamtmassenstrom der Anlage berücksichtigt. Allerdings setzt sich dieser meist aus einer Vielzahl an Einzelquellen zusammen. So sind beispielsweise an der Giebelseite eines Stalls acht Kamine installiert. Hinzu kommen kann, dass die Lüftungsanlage einzelne Ventilatoren nur zeitweise für ein paar Minuten ansteuert. Aus diesem Grund ist es oftmals nicht möglich, den für eine Emissionsmessung erforderlichen Zeitraum eines reprä- sentativen Betriebszustands sinnvoll herzustellen bzw. abzudecken. Eine ähnliche Problema- tik liegt auch bei der Festlegung des Zeitpunktes maximaler Auslastung (vor allem in Abhän- gigkeit der Jahreszeit). Nicht zuletzt ist die Emissionsmessung an diffusen Quellen wie bei- spielsweise einer Kotlagerung schwer umsetzbar. Emissionsmessungen der Massenkonzent- ration nach den Regelungen der TA Luft, die dann ausreichend zur Beurteilung des Massen- stroms der Tierhaltungsanlage herangezogen werden können, sind daher kaum oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeit- und Kostenaufwand durchführbar.

Fazit

Aus den dargelegten Zusammenhängen erscheint es nicht zielführend, die entsprechenden Grenzwerte sowie deren Messung festzusetzen. Kann anhand des Immissionsschutzgutach- tens ausgeschlossen werden, dass in der Umgebung der betroffenen Tierhaltungsanlage erhebliche Auswirkungen durch die verursachten Emissionen hervorgerufen werden, ist die Anlage unter diesem Kriterium genehmigungsfähig. Im Bedarfsfall kann durch die Behörde gezielt überprüft werden, ob die Anlage exakt nach den Antragsunterlagen bzw. den Anga- ben im zugehörigen Immissionsgutachten errichtet wurde und betrieben wird. Abweichun- gen können dann auf Ebene der Anlagentechnik etc. gezielt und vor allem überprüfbar durch den Betreiber korrigiert werden (entsprechend Nebenbestimmung VI.1.4).

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindli- cher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 vor. Weiter gehende Maßnah- men sind daher nicht zu fordern.

Öffentliche Belange

Einvernehmen der Gemeinde

Das Einvernehmen der Gemeinde Sinntal wurde mit Schreiben vom 18.07.2017 nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Bauplanungsrecht

Das Bauvorhaben wurde nach § 35 Abs. 1 BauGB beurteilt. Sowohl die Gemeinde als auch die Fachbehörden haben bei der Prüfung der Antragunterlagen keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange festgestellt. Die bauaufsichtliche Zustimmung erfolgte in Verbindung mit § 64 Abs. 4 Hessische Bauordnung.

Naturschutz

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit dem o. g. Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Aufgrund der in den naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen kann das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), unter Beachtung der unten angefügten Nebenbestimmungen, hergestellt werden.

Natura 2000

Das Vorhaben liegt in der Nähe mehrerer FFH-Gebiete [u. a. „Wald zwischen Breunings und Mottgers“ (5723-308) und „Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings“ (5723-306)]. Es wird plausibel dargelegt, dass die ermittelten Immissionswerten der geplanten Variante weit unter den Immissionswerten der genehmigten Variante liegen. Eine zusätzliche N-Deposition von 0,3 Kg N/ ha / Jahr auf benachbarte relevante Natura-2000 Gebiete ist somit nicht zu erwarten. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung für die genannten Gebiete i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

VII.8 Begründung zu den Nebenbestimmungen

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStättG), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz, Naturschutz, Tierschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich

und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Zu VI.1 Allgemeines

Die Nebenbestimmungen sollen die Überwachung der Anlage durch die zuständigen Behörden erleichtern und Missverständnisse hinsichtlich der in den Antragsunterlagen bzw. im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen ausschließen.

Mit der Nebenbestimmung V.1.1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, zukünftige Änderungen umweltrelevanter Regelungen berücksichtigen zu können. Nutzt der Betreiber die vorliegende Genehmigung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen aus, so muss zur Realisierung des geplanten und jetzt vorgestellten Vorhabens ein neuer Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Anforderungen gestellt oder rechtzeitig eine Fristverlängerung beantragt werden.

Zu VI.2.1 Luftreinhaltung

Durch die Festlegungen in den Nebenbestimmungen VI.2.1 soll sichergestellt werden, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) eingehalten werden.

Als Nachweis, dass insbesondere die Lüftungsanlagen gemäß Antragsunterlagen bzw. vorliegendem Gutachten ausgeführt und betrieben werden, werden unter Nebenbestimmung VI.2.1.6 die entsprechenden Abnahmeprotokolle gefordert.

Zu VI.2.2 Ableitbedingungen

Die verbleibenden Emissionen sind nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft abzuleiten (Nebenbestimmungen VI.2.2).

Zu VI.2.3 Gerüche

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen wurden die unter VI.2.3.1 aufgeführten Immissionswerte für die Gesamtbelastung festgeschrieben.

Zu VI.2.4 Lärmschutz

Das Vorhaben liegt im Außenbereich; die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 430 m Entfernung, sodass davon auszugehen ist, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten werden:

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die Hinweise und Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der o.g. Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Auf Nachmessungen nach Inbetriebnahme der Anlage wird aufgrund der Entfernung von ca. 430 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung verzichtet.

Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist erfüllt.

Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage sind folgende Geräuschemissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig:

tags (06.00 - 22.00) Uhr	60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00) Uhr	45 dB(A)

Diese Festsetzung entspricht der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen Nutzung.

Zu VI.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen wurden zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG festgeschrieben.

Zu VI.4 Naturschutz

Das Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die gemäß § 17 i.V.m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedürfen. Mit dem Vorhaben sind insbesondere die Beseitigung von Vegetationsbeständen und die Versiegelungen von Flächen verbunden. Ferner wird das Erscheinungsbild der Landschaft verändert. Infolgedessen wird neben der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - insbesondere auch das Landschaftsbild - erheblich beeinträchtigt.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i.V.m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden: Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im LBP vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert.

Die Nebenbestimmungen Ziffern VI.4.2.1. - VI.4.2.8 stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Durch die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung und die Konkretisierung deren Aufgaben wird gewährleistet, dass die naturschutzfachlichen Bestimmungen bei der Umsetzung des Vorhabens mit der nötigen Intensität kontrolliert, eingehalten und dokumentiert werden.

Der unter Ziffer VI.4.2.4 festgelegte Rodungszeitraum wird aus Gründen des Artenschutzes zur Vermeidung der Tötung von einzelnen Individuen und des Verlustes/Zerstörung von Quartieren durch die Rodungs- bzw. Rückschnittmaßnahmen vorgeschrieben.

Durch die Nebenbestimmung Ziffer VI.4.2.5 wird sichergestellt, dass gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG kein gebietsfremdes Saatgut ausgebracht wird.

Die Nebenbestimmungen Ziffern VI.4.3.1 - VI.4.3.4 dienen der Sicherstellung der zeitnahen Umsetzung und dauerhaften Sicherung der Kompensation.

Zu VI.5 Veterinärwesen

Nebenbestimmung VI.5.1 beruht auf § 4 Absatz 1 Nummer 4 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Bei der Verwendung von Brunnenwasser muss der Tierhalter selbst überprüfen, ob das Wasser eine ausreichende Qualität hat. Dies kann in Ansätzen grobsinnlich erfolgen, eine chemische und mikrobiologische Analyse ist jedoch zur Erkennung von möglichen Gefahrenquellen für die Tiere aus tierschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Da sich die

Qualität des Wasser jederzeit ändern kann, ist eine wiederholte Untersuchung notwendig, es erscheint unter Abwägung der entstehenden Kosten ausreichend, zu Beginn eines jeden Durchgangs (nach Einstellung einer neuen Herde, bei versetzter Einstellung der vier Haltungseinrichtungen einmal jährlich) zu untersuchen.

Nebenbestimmung VI.5.2 begründet sich mit Forderungen gemäß § 13 Absatz 5 Nr. 5. der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (für Einstreu)

Nebenbestimmung VI.5.3 beruht auf § 3 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 6 Geflügelpestverordnung. Eine strikte Trennung zwischen Betriebsangehörigen und Besuchern hinsichtlich der Aufbewahrung von Straßenkleidung und privaten Gegenständen, die vor Betreten der Stallanlage abgelegt werden, ist aus seuchenhygienischen Gründen zwingen erforderlich. Die Gefahr der Einschleppung oder des Austrags von Krankheitserregern für Mensch und Tier ist auf ein Minimum zu reduzieren. Ein entscheidender Punkt ist hierbei die strikte Trennung der Kleidung und des Schuhwerks zwischen Betrieb und Außenwelt.

Eine wirksame Trennung kann nur bei ausreichender Platzkapazität erfolgen, werden Spinde von mehreren Personen genutzt, ist eine erfolgreiche Trennung der reinen und unreinen Seite hohem Risiko unterworfen.

Zu VI.7 Brandschutz

Das Brandschutzkonzept der Fa. Steinhof Ingenieure vom 14. März 2017 ist Bestandteil der Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Brandschutzbehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der Anlage vorgetragen hat.

Zu VI.7.8: Die Beschreibung der ausreichenden Löschwasserversorgung ist im Brandschutzkonzept mengenmäßig erfolgt, muss allerdings noch nachgewiesen werden.

Zu VI.7.19: Die Überschreitungen der Flucht- und Rettungsweglängen aus den Hallen sind im Brandschutzkonzept mit den jeweiligen Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Der Beschreibung der Flucht- und Rettungswege wird zugestimmt, wenn eine frühzeitige Alarmierung (wie für die Halle 4 beschrieben) auch in den Hallen 1-3 erfolgt. Durch die Forderung in NB VI.7.19 wird dem Rechnung getragen.

Zu VI.7.21: Der im Brandschutzkonzept beschriebene Bestandsschutz der Halle 4 behält nur seine Gültigkeit, wenn der genehmigte Zustand der Halle 4 umgesetzt wurde.

Zu VI.7.23: Die Ansteuerung der Unterdruck-Lüftungsanlage und deren Zuluftöffnungen sowie die erforderliche Stromversorgung können nur funktionieren, wenn die Verkabelung und Energieversorgung mittels Funktionserhalt bzw. Verkabelung außerhalb des Brandabschnittes gemäß den Angaben des Fachplaners erfolgt.

Zu VI.7.24: Zur automatischen Ansteuerung der mechanischen Entrauchung werden die Komponenten der Gefahrenmeldeanlage (GMA) genutzt. Die GMA unterliegt den Prüfpflichten und Anforderungen der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) und Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO).

Zu VI.7.25: Die Dauer des Funktionserhaltes ist unter Punkt 3.2.6 des Brandschutzkonzeptes beschrieben und nachzuweisen.

Zu VI.7.26: Die Abschottung des Eiertransportbandes ist im Brandschutzkonzept beschrieben. Die Abschottmaßnahme kann aber nur funktionieren, wenn die Transportbänder im Brandfalle angehalten werden und so keine Verschleppung des Brandes erfolgen kann. Dies kann aus Sicht des GAZ aber nur erfolgen, wenn die Transportbänder im Brandfall automatisch über die Meldung der Gefahrenmeldeanlage abgeschaltet werden. Der geplanten Abschottung wird unter beschriebenen Bedingungen zugestimmt.

Zu VI.7.27: Die Entrauchung der Hallen 1 - 3 und 4 soll über die Unterdruck-Lüftungsanlage erfolgen. In den Hallen 1 - 3 sollen die Lüftungsanlagen zur Entrauchung über Handauslösung per Druckknopfmelder erfolgen. Im Brandschutzkonzept wird aber auch darauf verwiesen, dass die Hallen keine Aufenthaltsräume im Sinne der HBO darstellen und sich nicht dauerhaft Personen darin aufhalten. Infolge dessen ist durch die manuelle Auslösung nicht sichergestellt, dass die Entrauchung über die Unterdruck-Lüftungsanlage im Brandfall aktiviert wird. Die Entrauchung stellt jedoch eine Kompensationsmaßnahme des Brandschutzkonzeptes dar.

Zu VI.7.28: Im Brandschutzkonzept wird unter Punkt 3.2.4.2 mit Hinweis auf die Bauordnungsrechtliche Erfordernis auf eine Sicherheitsbeleuchtung verzichtet. Gemäß Arbeitsstättenverordnung sind Flucht- und Rettungswege jedoch mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.

Zu VI.8 Wasserwirtschaft

Der Betrieb der Abwassersammelbehälter ist in der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVOM - Anhang 4) in der jeweiligen Fassung geregelt.

Durch einen Füllstands-Warngerber der Abwassersammelbehälter soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig die Entleerung der Behälter über das von der Abwasserbeseitigungspflichtigen bestellte Unternehmen veranlasst wird (Forderung nach dem wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatz; § 32 (2) und 48 (2) Wasserhaushaltsgesetz).

Bei einem gewerblichen Objekt und wechselndem Betriebspersonal und Verantwortlichkeiten müssen Gefahren für Gewässer unter weitgehendem Ausschluss menschlichen Versagens durch die jeweiligen Einweisungen abgewendet werden.

Zu VI.9 Abfallrecht

Durch die Nebenbestimmungen VI.9.1 bis VI.9.3 wird der zuständigen Abfallbehörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür sind §§ 47 und 51 KrWG.

Die geforderten Formulare dienen dem Nachweis, dass es sich bei dem Hühnerkot um ein Nebenprodukt gemäß § 4 KrWG und nicht um einen Abfall handelt (Nebenbestimmung VI.9.4).

Sollte der Nachweis, dass es sich bei dem Hühnerkot um ein Nebenprodukt handelt, nicht geführt werden können, handelt es sich bei dem Hühnerkot um Abfall gemäß KrWG. Die Forderungen unter Nebenbestimmung VI.9.5) sind dann zu erfüllen, um eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sicher zu stellen.

Zu VI.10 Landwirtschaft

Die gesicherte Verwertung des in der Anlage anfallenden Hühnerkots ist vom Erzeuger nachzuweisen. Hierzu ist der Verwertungsweg darzulegen. Um eine schadlose Verwertung des anfallenden Hühnerkots sicherzustellen, ist es erforderlich, Änderungen des Verwertungsweges gegenüber der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Zu VI.11 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

VII.9 Zusammenfassende Beurteilung

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII.10 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8 Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 236)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez. Schardt

David Schardt

Anhang: Hinweise

Anlagen: 1.Baubeginns-Anzeige (§ 65 HBO) (2 Seiten)
2.Anzeige zur Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO) (1 Seite)
3.Anzeige zur abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO) (1 Seite)

Anhang: Hinweise

H1 Immissionsschutz

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H2 Brandschutz

Ansprechpartner für Fragen bezüglich Rettungsdienst und Brandschutz ist das Gefahrenabwehrzentrum (GAZ) des Main-Kinzig-Kreises.

Abstimmungen und Klärungsversuche mit der örtlichen Feuerwehr sind zur Beurteilung des Brand-schutzes nicht zielführend. Diese sind mit dem GAZ zu führen.

Das Objekt unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz -HBKG- vom in der Fassung vom 14. Januar 2014.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch den zu-ständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten des durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises.

Das Objekt ist gemäß HBO §2 (3) als Sonderbau eingestuft und unterliegt gemäß §§ 45 und 80 Abs. 1 Nr. 4 HBO 2011 der wiederkehrenden Prüfung durch die Bauaufsicht.

Die wiederkehrende Prüfung erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen durch das Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises im Auftrag der Bauaufsicht.

Die wiederkehrenden Prüfung sowie Gefahrenverhütungsschau sind gebührenpflichtig.

- Ende der Hinweise -